

Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) in Schleswig-Holstein

(FÖJ-Konzeption Schleswig-Holstein)

Neufassung

Verabschiedet vom FÖJ-Ausschuss am 30.9.2010

Inhalt:	Seite
Zur Geschichte	3
1. Ziele und Inhalte des Freiwilligen Ökologischen Jahres	4
2. Struktur des FÖJ in Schleswig-Holstein	6
2.1 Rahmenbedingungen	6
2.2 TeilnehmerInnen, Bewerbung, Auswahl	7
2.3 Einsatzstellen und Betreuung	9
2.3.1 FÖJ-Einsatzstellen	9
2.3.2 Kriterien für die Anerkennung von Einsatzstellen	10
2.3.3 Kriterien für die Besetzung von Einsatzstellen	12
2.3.4 Kriterien für die Besetzung von Einsatzstellen im Ausland	14
2.4 FÖJ-Träger	14
2.4.1 Kriterien für FÖJ-Träger	16
2.5 FÖJ-Ausschuss	18
2.5.1 Zusammensetzung des FÖJ-Ausschuss	18
2.5.2 Abstimmungen im FÖJ-Ausschuss	19
2.6 Einsatzstellen-Beiräte	19
2.7. „§ 14 c“ -FÖJ	20
2.8 FÖJ-International	20
3. Weitergehende Regelungen	20
3.1 Mitbestimmung der SprecherInnen	20
3.2. Austausch der FÖJ-TeilnehmerInnen bundesweit	21
3.3 Anerkennung als Praktikum	21
3.4 Sponsoring	21
Anhang	22

Zur Geschichte

Erste Schritte zur Verwirklichung des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Schleswig-Holstein sind seit 1988 unter der Federführung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vor allem von Verbänden aus der Jugend- und Naturschutzarbeit unternommen worden. Ein vorläufiger Einsatzstellen-Beirat, der sich zunächst aus der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendverbände, Anderes Lernen e.V., artefact e.V., dem Bund für Umwelt und Naturschutz, der BUND-Jugend, dem Landesjugendring, Landwege e.V. und der Naturschutzjugend des Deutschen Bundes für Vogelschutz zusammensetzte, erarbeitete zu diesem Zweck ein erstes verbandsorientiertes Konzept.

Im Sommer 1990 wurde die Zuständigkeit für das Projekt dem Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung übertragen. Im Dezember 1990 hat die Landesregierung nach Abstimmung mit dem damaligen Bundesfamilienministerium der Durchführung eines Modellvorhabens Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) in Schleswig-Holstein ab 1. Juli 1991 für die Dauer von 3 Jahren zugestimmt.

Nach der erfolgreichen Beendigung des Modellvorhabens wurde das FÖJ in Schleswig-Holstein ab 1994 dauerhaft eingerichtet.

Die Zahl der besetzten Plätze erhöhte sich von anfangs 30 im Jahre 1991 auf 150 im Jahre 2004. Es wird ein Angebot von weiteren finanzierten Plätzen angestrebt. Die tatsächliche Anzahl der Plätze richtet sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Seit 1992 nehmen auch ausländische TeilnehmerInnen am FÖJ Schleswig-Holstein teil. Von 1996 bis 2003 beteiligte sich das FÖJ Schleswig-Holstein am Europäischen Freiwilligendienst (european voluntary service = EVS).

Gefördert wird das FÖJ Schleswig-Holstein von der Landesregierung Schleswig-Holstein und der Bundesregierung, den FÖJ-Trägern und den Einsatzstellen. Es wird gemeinsam und in Zusammenarbeit mit dem für das FÖJ zuständige Ministerium, von

den Naturschutzverbänden und dem Landesjugendring gelenkt. Die Trägerschaft hat die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (FÖJ-Betreuungsstelle Koppelsberg) seit Beginn übernommen. Seit August 2003 gibt es als weiteren Träger die Trägergemeinschaft für das FÖJ am Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (FÖJ-Träger Wattenmeer), bestehend aus WWF Deutschland, NABU Schleswig-Holstein, Seehundstation Friedrichskoog e. V., Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e. V. und Naturschutzgemeinschaft Sylt e. V..

1. Ziele und Inhalte des Freiwilligen Ökologischen Jahres

Mit dem Freiwilligen Ökologischen Jahr wird jungen Menschen ein Angebot für die persönliche und berufliche Lebensorientierung gemacht. Dabei hat das Kennenlernen und die dadurch bewirkte Stärkung des ehrenamtlichen Engagements absoluten Vorrang. Pro Jahrgang sollten daher die FÖJ-Plätze bei öffentlichen oder privaten Einsatzstellen einen Anteil von 10 % an der Gesamt-Platzzahl nicht übersteigen.

Folgende Ziele und Inhalte hat das FÖJ:

Die angebotenen Tätigkeiten dienen der Erhaltung der gemeinsamen Lebensgrundlagen und der Gewinnung verbesserter Einsichten in die komplexen ökologischen und umweltpolitischen Zusammenhänge.

Persönlichkeitsentwicklung:

Jugendliche sollen die Möglichkeit bekommen, eigene Vorstellungen zu entwickeln und eigene Erfahrungen zu machen und diese in ihre zukünftige Lebensgestaltung einzubringen. Hierbei sollen die TeilnehmerInnen folgende Fähigkeiten erlernen bzw. vertiefen:

- eigenverantwortlich mit Situationen umzugehen, für die es Spielräume im Handeln und Verhalten gibt;
- Initiative zu ergreifen;

- Gesamtzusammenhänge und gegenseitige Abhängigkeiten wie z. B. ökologische, gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen verstehen, einschätzen und bewerten zu können;
- Eigenverantwortlichkeit, Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit und die Bereitschaft zur Konfliktlösung zu stärken und auch Misserfolge ohne Resignation ertragen zu können;
- Bereitschaft zu zeigen, in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen, sich zielstrebig im persönlichen als auch im gesellschaftlichen Umfeld zu engagieren.

Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung

Es soll die persönliche Beziehung zur natürlichen Umwelt gestärkt und die Erkenntnis gefördert werden, dass der Mensch Teil der natürlichen Umwelt ist und Handlungs- und Fürsorgepflichten zum Schutz von Natur und Umwelt hat. So soll das FÖJ auch zu veränderten ökologischen Verhaltensmustern der TeilnehmerInnen führen und Anstoß zu eigenem Engagement für den Erhalt der Umwelt sein. Dabei sollen auch die Verknüpfungen erkannt werden zwischen Umwelt, Wirtschaft und sozialen Auswirkungen. Dazu zählt auch, dass eigenes Handeln sich auf alle diese Bereiche auswirkt. Es ist ein Ziel im FÖJ, dazu beizutragen, dass die FÖJ-Teilnehmenden sich bei ihren Alltagsentscheidungen bewusst für möglichst umweltverträgliches und solidarisches Verhalten mit den sozial Schwächeren einsetzen.

Wissen und Können

Durch die konkrete Mitarbeit in natur- und umweltbezogenen Projekten erwerben die Teilnehmenden verschiedenste fachliche, gestalterische und organisatorische Fertigkeiten in ihren jeweiligen Einsatzfeldern.

Beispielsetzung

Mit ihrem freiwilligen Einsatz geben die jungen Menschen ein Beispiel für andere, damit sich immer mehr Menschen im Natur- und Umweltschutz engagieren.

Eine-Welt-Bewusstsein

Durch FÖJ-Teilnahme von AusländerInnen in Schleswig-Holstein und von deutschen TeilnehmerInnen in Einsatzstellen im europäischen Ausland soll Jugendlichen gegenseitiges Verständnis und Achtung für kulturell unterschiedlich begründete Haltung zu Natur und Umwelt sowie deren Schutz vermittelt werden. Darüber hinaus sollen sie den Natur- und Umweltschutz aber auch als globale Aufgabe begreifen und zur internationalen Zusammenarbeit befähigt werden. Sie sollen verstehen lernen, dass Armut oft zur Umweltzerstörung führt und daher für Natur und Umwelt auch dadurch etwas getan werden kann, dass die Lebensbedingungen für die Menschen in den armen Ländern verbessert werden.

Bedeutung für spätere Tätigkeiten

Durch Einblicke in ökologisch orientierte Berufsfelder, die mit den unterschiedlichen Bildungsqualifikationen erschlossen werden können, werden Perspektiven für die weitere Lebensgestaltung eröffnet.

Das FÖJ ist jedoch keine arbeitsmarktpolitische Maßnahme.

2. Struktur des FÖJ in Schleswig-Holstein

2.1. Rahmenbedingungen

Das FÖJ ist eine umweltpädagogische Maßnahme und umfasst daher sowohl fachliche als auch persönliche Betreuung durch die Einsatzstellen und pädagogische Betreuung durch die Träger des FÖJ, unter anderem in Form von Seminaren (mindestens 25 Tage). Die Betreuung ist auf Grundlage der Ziele des FÖJ unter Beachtung des Gender Mainstreaming durchzuführen. Dazu sind Freiräume für die TeilnehmerInnen nötig und müssen gewährt werden.

Darüber hinaus wird der Anspruch einer bildungspolitischen Maßnahme durch die begleitenden Seminare unterstützt. In den Seminaren soll der Erwerb von ökologischem

Grund- und Handlungswissen ermöglicht werden. Dabei soll auch die Auseinandersetzung mit verschiedenen (gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen, religiösen) Wertorientierungen, die sich auf praktisches Engagement für Natur und Umwelt auswirken, stattfinden. Auch die soziale Verantwortungsbereitschaft für Natur und Umwelt sowie die Bereitschaft zur Übernahme von Ehrenämtern soll vermittelt werden.

Ausführlichere Informationen über die pädagogischen Hintergründe und die Seminare des FÖJ sind in der Seminarkonzeption (Anhang) nachzulesen.

Das FÖJ ist ganzjährig angelegt und dauert in der Regel zwölf Monate. Die Tätigkeiten sollen überwiegend praktische Hilfstätigkeiten im Bereich Natur- und Umweltschutz, auch im Zusammenhang mit anderen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung sein.

Den TeilnehmerInnen werden Zuschüsse zu Unterkunft und Verpflegung sowie Arbeitskleidung (oder ein entsprechender Geldbetrag) und ein angemessenes Taschengeld gewährt. Zusätzlich werden für die TeilnehmerInnen die Beiträge für Sozial- und Unfallversicherung abgeführt.

Für Stellen, die mit HeimschläferInnen besetzt werden, werden keine Zuschüsse zur Unterkunft gezahlt.

Nicht gewährt werden: Weihnachts- und Urlaubsgeld, Bezuschussung von Sparverträgen und Zuschüsse für Familienheimfahrten.

2.2. TeilnehmerInnen, Bewerbung, Auswahl

TeilnehmerInnen

Das Angebot richtet sich an alle Jugendlichen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und nicht älter als 27 Jahre sind.

Wichtig sind vor allem die persönliche Motivation für konkrete Natur- und Umweltarbeit, auch im Zusammenhang mit anderen Themen der nachhaltigen Entwicklung, die Be-

reitschaft zu selbstständigem Arbeiten und die persönliche Zuverlässigkeit der TeilnehmerInnen.

Der/die TeilnehmerIn verpflichtet sich, über den Verlauf des Einsatzes bis zum 20.01. seines/ihres Einsatzjahres einen Zwischenbericht und zum Ende des Beschäftigungszeitraumes einen zusammenfassenden Erfahrungsbericht zu erstellen.

Bewerbung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Auswahlverfahrens wird auf eine Bildungs- und Geschlechtervielfalt hingewirkt. Sofern sich passende Einsatzstellen finden, sollen auch Menschen mit Behinderungen und ausländische Jugendliche in besonderem Maße zur Teilnahme am FÖJ angeregt werden.

Bewerbungen müssen bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres bei den FÖJ-Trägern eingegangen sein.

Die Bewerbungen sind mit dem entsprechenden Formular an die Träger des FÖJ zu richten; das Formular ist bei den Trägern erhältlich. Der/die BewerberIn erhält kurzfristig von dort eine Liste mit zwei bis drei Einsatzstellen, die ihren Wünschen und Neigungen am ehesten entsprechen. Der/die BewerberIn vereinbart umgehend mit den Einsatzstellen Termine für Vorstellungsgespräche.

Auswahl

Die BewerberInnen melden nach Ende des ca. sechswöchigen Vorstellungszeitraumes den Trägern die Rangfolge der Einsatzstellen, in der sie eingesetzt werden möchten. Auch die Einsatzstellen lassen den Trägern ihre Vorschlagsliste in dieser Zeit zukommen.

Der FÖJ-Ausschuss entscheidet über die vorliegenden Vorschläge. Eventuelle Absagen wegen Ausbildungs- und Studienplatzerhalt müssen einkalkuliert werden; eine Nachbesetzung durch die FÖJ-Träger ist in Abstimmung mit dem FÖJ-Ausschuss möglich, wenn die Restlaufzeit des FÖJ noch mindestens sechs Monate beträgt.

Zwischen Teilnehmenden, dem Träger und der Einsatzstelle wird eine Vereinbarung auf der Basis des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) geschlossen.

2.3. Einsatzstellen und Betreuung

2.3.1 FÖJ-Einsatzstellen

FÖJ-Einsatzstellen können sein bei

- Trägern der freien Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Jugendverbänden und Trägern der freien Jugendhilfe),
- Natur- und Umweltschutzvereinen und -verbänden,
- Einrichtungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (z.B. der ökologischen Bildung, des Globalen Lernens),
- Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverbänden,
- Vereinen in Partnerschaft mit öffentlichen/privaten Einrichtungen wie z.B. ökologisch wirtschaftenden Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben oder bei Betrieben in gemeinnütziger Trägerschaft,
- privaten oder öffentlichen Unternehmen, Kommunen, rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen sowie Institutionen und Forschungseinrichtungen mit Arbeitsfeldern im Natur- und Umweltschutz bzw. in anderen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung mit deutlichem Bezug zu Natur und Umwelt.

Private oder öffentliche Unternehmen, Kommunen, rechtsfähige und nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen sowie Institutionen und Forschungseinrichtungen müssen die Gesamtkosten (plus ggf. anfallende Umsatzsteuer) für den FÖJ-Platz übernehmen. Bei dem FÖJ-Platz kann es sich auch um einen §14c-Platz handeln. Eine inhaltliche Einflussnahme auf das FÖJ ist ausgeschlossen.

Die Besetzung von Einsatzstellen bei Vereinen hat Vorrang vor der Besetzung von Einsatzstellen bei Kooperationen von Vereinen und privaten oder öffentlichen Trägern.

Bei diesen können die FÖJ-Teilnehmenden auf freiwilliger Basis und in geringfügigem Umfang Tätigkeiten beim privaten oder öffentlichen Träger in der Einsatzstelle übernehmen..

Kriterien für die Anerkennung von Einsatzstellen in Schleswig-Holstein

Die FÖJ-Einsatzstellen werden vom FÖJ-Ausschuss auf Antrag in einem förmlichen Verfahren anerkannt. Die inhaltlichen Anforderungen an FÖJ-Einsatzstellen ergeben sich aus den Zielen des FÖJ. Die FÖJ-Einsatzstellen müssen die Gewähr dafür bieten, dass diese Ziele erreicht werden können. Dies ist im Antrag auf Anerkennung als FÖJ-Einsatzstelle darzustellen.

Die Anerkennung als Einsatzstelle wird spätestens nach fünf Jahren überprüft. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Anerkennungsvoraussetzungen behält sich der FÖJ-Ausschuss die Aberkennung als Einsatzstelle vor. Einsatzstellen, die pausiert haben, sind vor Neubesetzung zu überprüfen.

Falls die Probleme in einer Einsatzstelle trotz Ermahnungen der Träger anhalten und dadurch eine eventuelle Wiederbesetzung gefährden, muss der Träger die betreffende Einsatzstelle rechtzeitig davon schriftlich unter Aufzählung der Gründe in Kenntnis setzen. Dies ist möglichst vorher per Mail-Verfahren mit dem Ausschuss abzustimmen. Beim (Problem-)Besuch der Einsatzstelle durch die Träger, soll eine (nicht betroffene) Vertretung aus dem FÖJ-Ausschuss mitgenommen werden.

Anerkennungsvoraussetzungen:

Rechtsansprüche auf Anerkennung und Besetzungen von Einsatzstellen gibt es nicht.

1. In privaten oder öffentlichen Unternehmen, Kommunen, rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Institutionen sowie Forschungseinrichtungen dürfen FÖJ-Kräfte nur zusätzliche Aufgaben erfüllen.
Der Einsatz muss arbeitsmarktneutral sein.
2. Die Arbeit der FÖJ-Teilnehmenden in FÖJ-Einsatzstellen muss uneigennützig für den Natur- und Umweltschutz oder für andere Schwerpunktthemen der nachhaltigen

Entwicklung mit konkretem Bezug zum Natur- und Umweltschutz durchgeführt werden. Mit der Beschäftigung darf keinerlei Gewinnabsicht verbunden sein.

3. Der Rechtsträger der Einsatzstelle muss seinen Sitz in Schleswig-Holstein haben oder mit Einrichtungen in Schleswig-Holstein schwerpunktmäßig tätig sein. Dieses gilt nicht für die Einsatzstellen im Ausland.
4. Die Einsatzstellen müssen eine dreijährige qualifizierte Tätigkeit im Arbeitsschwerpunkt Natur- und Umweltschutz oder anderen Themen der Bildung für nachhaltige Entwicklung mit deutlichem Bezug zum Natur- und Umweltschutz nachweisen können. Für Unternehmen gilt, dass auch ihre sonstigen Tätigkeitsfelder nicht im Gegensatz zu den Zielen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Nachhaltigkeit stehen dürfen. Insgesamt müssen die Aktivitäten von FÖJ-Einsatzstellen mit den Zielen des FÖJ übereinstimmen.
5. Die Einsatzstellen sollten eine vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeitspalette schwerpunktmäßig im Umwelt- und Naturschutz oder anderen Schwerpunktthemen der Bildung für nachhaltige Entwicklung in deutlicher Verbindung zum Natur- und Umweltschutz und überwiegend als praktische Hilfstätigkeiten anbieten. Aktives und freies Handeln der Teilnehmenden, z. B. in eigenen Projekten, ist (ggf. nach längerer Einarbeitungsphase) zu fördern und zu ermöglichen.
6. Die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung durch die FÖJ-Einsatzstellen ist anzustreben.
7. Jede FÖJ-Einsatzstelle hat eine detaillierte Stellenbeschreibung vorzulegen (Inhalte der Tätigkeiten und Arbeitsformen, vorgesehene Möglichkeiten der Teilhabe des FÖJ-Teilnehmers/der FÖJ-Teilnehmerin an Entscheidungen in den Einsatzstellen, selbstbestimmter Gestaltungsspielraum des FÖJ-Teilnehmers/der FÖJ-Teilnehmerin).
8. Die Benennung geeigneter Personen sowie die Sicherstellung je einer Person als persönliche und fachliche Betreuung sowie die Beschreibung der arbeitsbegleitenden Lerninhalte müssen gewährleistet sein. Eine der beiden Betreuungspersonen sollte weiblichen Geschlechts sein.
9. Die Beschreibung des Arbeitsplatzes, der Ausstattung und der Möglichkeiten, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Aufgaben erledigt werden können, muss vorliegen.

Besondere Verpflichtungen der Einsatzstellen:

- Die ausreichende Bereitstellung von Arbeitsmitteln (z.B. Fachliteratur, Bürobedarf, ggf. EDV-Arbeitsplatz, Gerätschaften etc.) pro FÖJlerIn;
- die Zusammenarbeit bei der Gestaltung des Arbeitsprogrammes mit dem FÖJ-Träger;
- die Freistellung der TeilnehmerInnen für die durch die Träger angebotenen Seminare und ggf. für SprecherInnen-Aktivitäten;
- die finanzielle Beteiligung der Einsatzstellen von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen mit einem bestimmten Betrag pro Einsatzplatz. Nur in Ausnahmefällen kann eine Ermäßigung oder ein vollständiger Erlass beim FÖJ-Ausschuss beantragt werden.
Bei vorzeitiger Beendigung des FÖJ zahlen die Einsatzstellen einen modifizierten Beitrag in Höhe eines Sockelbetrages von 20% des Regelsatzes zuzüglich weiterer 20% je angefangenem Vierteljahr.
- Private oder öffentliche Unternehmen, Kommunen, rechtsfähige und nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Institutionen sowie Forschungseinrichtungen übernehmen die Gesamtkosten einschließlich der ggf. zu zahlenden Umsatzsteuer.
- Die Sicherstellung der Einarbeitungsphase (1. bis 4. Woche) durch die fachliche oder die persönliche Betreuungsperson. In dieser Zeit sollte eine ausführliche und qualifizierte Einarbeitung in das anfallende Arbeitsspektrum erfolgen; tägliche Ansprechbarkeit muss gewährleistet werden.
- Die fachliche und/oder die persönliche Betreuungsperson verpflichtet sich, mindestens einmal in drei Jahren an den ca. einmal pro FÖJ-Jahrgang stattfindenden Arbeitstagungen teilzunehmen.
- Das Erstellen eines Einsatzplanes zu Beginn des FÖJ-Jahres, der als Grundlage die Tätigkeiten des FÖJ-Teilnehmers/der FÖJ-Teilnehmerin regelt.
- Die Einsatzstelle sollte sich bemühen, neben dem/der FÖJ-TeilnehmerIn andere junge MitarbeiterInnen (z. B. auch PraktikantInnen oder Zivildienstleistende) zu beschäftigen, damit Teamwork und gegenseitige Unterstützung insbesondere von Jugendlichen in der Einsatzstelle möglich ist.

- Die Einsatzstelle muss sich bereit erklären, die Kosten für Arbeitskleidung und für die Ausstattung des Arbeitsplatzes des FÖJ-Teilnehmers/der FÖJ-Teilnehmerin zu tragen.
- Die Einsatzstelle stellt Wohnraum zur Verfügung oder leistet aktiv Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung.
- Die Einsatzstelle ist verpflichtet, auf Wunsch des Teilnehmers/der Teilnehmerin diesem/dieser ein qualifiziertes Zeugnis vorzubereiten, das vom Träger ausgestellt wird.
- Die Einsatzstelle ist verpflichtet, dem Träger Änderungen mitzuteilen, die die Anerkennungsvoraussetzungen und/oder die Betreuungsfunktion betreffen.
- Die Einsatzstelle fördert und unterstützt eigenständige Projektarbeit der FÖJ-TeilnehmerInnen und stärkt sie in ihren Fähigkeiten.
- Die Einsatzstelle verpflichtet sich zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Träger.

2.3.3 Kriterien für die Besetzung von Einsatzstellen

Rechtsansprüche auf Anerkennung und Besetzungen von Einsatzstellen gibt es nicht.

Maßgebend sind die nachfolgend genannten vier übergeordneten Aspekte und die achtzehn Bewertungskriterien.

Die Besetzungskriterien für die Einsatzstellen sind:

Übergeordnete Aspekte:

1. Verbandsgerechtigkeit;
2. Unterstützung von kleineren Einsatzstellen;
3. Regionale Verteilung;
4. Einsatz in neuen Stellen.

Positive Besetzungskriterien:

1. Vielfalt der Tätigkeiten innerhalb der Einsatzstelle;
2. Partizipation: Möglichkeit und Förderung eigenverantwortlicher Arbeit, z. B. Projekte;

3. Möglichkeit zur Entwicklung und Entfaltung von sozialer und kommunikativer Kompetenz;
4. ganzjährig gute fachliche und persönliche Betreuung;
5. Umsetzung des Einsatzplanes in der Einsatzstelle;
6. Möglichkeit zur Förderung und Entwicklung handwerklicher Fähigkeiten;
7. weitere Jugendliche im Projekt;
8. Teilnahme der EST-BetreuerInnen an Fortbildungen des Trägers;
9. Gesamtzufriedenheit;
10. Betreuung des Vorstellungsverfahrens und Mitauswahl der NachfolgerInnen durch die FÖJ-TeilnehmerInnen;
11. zusätzliche Bildungsangebote für die TeilnehmerInnen;
12. Aufnahme folgender Zielgruppen: NichtabiturientInnen, AusländerInnen, Menschen mit Migrationshintergrund, unter 18jährige und Menschen mit Behinderungen in den vergangenen zwei Jahren;
13. Vielfalt der Einsatzstellen, besondere Themen und Tätigkeitsbereiche;
14. Förderung des FÖJ durch Öffentlichkeitsarbeit und Mitgestaltung;
15. Kooperationsprojekte der Einsatzstellen untereinander oder mit anderen Partnern;
16. intensive unmittelbare Naturerlebnisse;
17. Interesse der BewerberInnen für die Einsatzstelle;
18. Wohnraumanmietung durch die Einsatzstelle in Gebieten mit Wohnungsmangel.

2.3.4 Kriterien für die Besetzung von Einsatzstellen im Ausland

Für die Besetzung von Einsatzstellen im Ausland gelten die unter 2.3.3 genannten Bestimmungen gleichermaßen und setzen eine Einzelfallprüfung voraus.

2.4. FÖJ-Träger

Für die Abwicklung des Freiwilligen Ökologischen Jahres sind die FÖJ-Träger zuständig.

Jeder FÖJ-Träger ist zuständig für die Abwicklung aller administrativen Aufgaben zur Abwicklung des FÖJ im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs. Er ist dem für das FÖJ

zuständigen Ministerium gegenüber für die ordnungsgemäße Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich. Er ist für die Aufstellung seines Haushaltsplanes, für die Beantragung der Mittel und die Abrechnung sowie für alle Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem FÖJ in Schleswig-Holstein zuständig.

Die Träger schließen mit den Einsatzstellen gemäß § 5 Abs. 4 JFDG eine vertragliche Vereinbarung, die u. a. eine Bürgschaft des Trägers gegenüber den Einsatzstellen beinhaltet.

Die FÖJ-Träger haben für alle Interessierten Informationsmaterial und Bewerbungsunterlagen bereitzuhalten und auf Anforderung zu versenden.

Jeder FÖJ-Träger ist zuständig für das gesamte Auswahl-, Bewerbungs- und Betreuungsverfahren innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs nach Maßgabe des FÖJ-Ausschusses. Die FÖJ-Träger sind an die Entscheidungen des FÖJ-Ausschusses gebunden.

Die FÖJ-Träger wickeln alle übrigen mit Personalangelegenheiten verbundenen Aufgaben (Personalverwaltung, Lohnbuchhaltung, Mitteleinzug und ggf -zuweisung an Einsatzstellen etc.) selbst ab.

Darüber hinaus haben die FÖJ-Träger vor allem pädagogische Aufgaben. Sie sind für die Überwachung der FÖJ-Einsatzstellen, fachliche und soziale Betreuung der FÖJ-TeilnehmerInnen sowie für die begleitende Seminararbeit verantwortlich. Jeder FÖJ-Träger sollte möglichst alle zwei Jahre jede Einsatzstelle innerhalb seines Bereichs besuchen.

Wenn es in einem laufenden FÖJ-Jahr Probleme in einer Einsatzstelle gibt, ist der zuständige FÖJ-Träger verpflichtet, vor Ort die Lage zu überprüfen und dem Ausschuss zu berichten.

Jeder FÖJ-Träger stellt den FÖJ-TeilnehmerInnen zum Abschluss ihres FÖJs eine Teilnahmebescheinigung bzw. auf Wunsch auch ein Zeugnis aus. Wenn die FÖJ-Teilnehmenden es wünschen, stellt der FÖJ-Träger Bescheinigungen über die Teil-

nahme an den Seminaren mit jeweiliger Nennung der Themenschwerpunkte für die FÖJ-Teilnehmenden aus.

Antragsteller für die Anerkennung als FÖJ-Träger können alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, vorzugsweise:

- Verbände und Vereine im Umweltbereich (z. B. Naturschutzverbände, Umweltschutzverbände sowie Wasser- und Bodenverbände) sowie deren Zusammenschlüsse ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
 - Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Jugendarbeit auf dem Gebiet der Ökologie und
 - kirchliche Einrichtungen auf dem Gebiet der Ökologie,
- soweit sie den Zielen des FÖJ entsprechende Tätigkeiten und die erforderliche fachliche und persönliche Betreuung sicherstellen können und mindestens zwei MitarbeiterInnen beschäftigen.

2.4.1 Kriterien für FÖJ-Träger

Antragsteller müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Der Antragsteller muss seine fachliche Kompetenz zur Durchführung des FÖJ und der damit verbundenen Aufgaben als Träger nachweisen. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er in der Lage ist, das FÖJ durchzuführen und die entsprechende Verwaltungskapazität bereitzustellen.
2. Der Träger handelt entsprechend dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.
3. Die Konzeption für das FÖJ in Schleswig-Holstein ist in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich anzuerkennen.
4. Die FÖJ-Seminarkonzeption von Schleswig-Holstein ist in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich anzuerkennen. Auf dieser Grundlage ist ein Umsetzungskonzept für die fünf Seminarwochen zu erstellen. Für diese begleitende Seminararbeit hat der Träger Personal für die pädagogische Betreuung vorzuhalten. Der Betreuungsschlüssel darf nicht schlechter als 1:40 sein. Die Seminararbeit muss durch eine pädagogisch geschulte Kraft erbracht werden.
5. Darüber hinaus hat der Träger weitere pädagogische Aufgaben. Er ist für die Überwachung der Einsatzstellen und die fachliche und soziale Betreuung der FÖJ-TeilnehmerInnen verantwortlich.

6. Die Haushaltsmittel werden laut Vertrag verwaltet.
7. Die Verantwortlichen und VertreterInnen für die Trägeraufgaben sowie Personalveränderungen sind dem zuständigen Ministerium und dem FÖJ-Ausschuss klar zu benennen.
8. Es darf keine Personalunion zwischen fachlicher oder persönlicher Betreuung und der Wahrnehmung von Trägeraufgaben geben.
9. Es ist ein übergeordneter Ansprechpartner bzw. eine übergeordnete Ansprechpartnerin zu benennen, der/die bei Konfliktfällen weisungsberechtigt gegenüber den Personen ist, die für die Seminare und pädagogische Betreuung verantwortlich sind.
10. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ist zwischen allen Trägern, dem für das FÖJ zuständigen Ministerium, dem FÖJ-Ausschuss und dem Einsatzstellenbeirat von allen Beteiligten zu gewährleisten.
11. Alle Träger sind Mitglied im FÖJ-Ausschuss und üben eine vorbereitende und beratende Funktion aus. Die Verantwortlichen bzw. VertreterInnen für die Trägeraufgaben sollen an den Sitzungen des FÖJ-Ausschusses teilnehmen und u.a. über den Ablauf der Seminare und die Situation der FÖJ-Teilnehmenden in den Einsatzstellen berichten. Jede FÖJ-Ausschuss-Sitzung wird mit der Geschäftsführung (FÖJ-Träger Koppelsberg) gemeinsam vorbereitet.
12. Der Träger bereitet das Anerkennungsverfahren zukünftiger Einsatzstellen vor. Nach Genehmigung durch den FÖJ-Ausschuss lässt der Träger die Einsatzstellen zu.
13. Der Träger erarbeitet einen Besetzungsvorschlag für die von ihm betreuten Einsatzstellen für das nachfolgende FÖJ-Jahr und legt ihn dem FÖJ-Ausschuss zur Genehmigung vor.
14. Die Träger führen das Auswahl- und Bewerbungsverfahren gemeinsam durch und legen dem FÖJ-Ausschuss ihre Zuweisungsvorschlagslisten vor. Dieses Verfahren erfolgt nach Maßgabe des FÖJ-Ausschusses.
15. Die Träger sollen eine Vielfalt von Einsatzstellen mit verschiedenen ökologischen Tätigkeitsfeldern oder anderen Schwerpunktthemen der nachhaltigen Entwicklung mit Bezug zu Natur und Umwelt betreuen.
16. Den FÖJ-TeilnehmerInnen kann die Teilnahme an so genannten Berufsorientierungstagen ermöglicht werden. Diese kann jeder Träger selbst organisieren oder nach Absprache beim FÖJ-Träger Koppelsberg durchführen lassen.
17. Der Träger wickelt alle Personal- und Verwaltungsangelegenheiten selbst ab.

18. Informationsmaterial für Interessierte und Bewerbungsunterlagen sind in Zusammenarbeit aller FÖJ-Träger zu erstellen und auf Anforderung zu versenden.
19. Bei besonderen Vorkommnissen ist eine unmittelbare Berichterstattung an das zuständige Ministerium erforderlich.
20. Presseerklärungen werden nur nach Absprache mit dem für das FÖJ zuständige Ministerium abgegeben.
21. Der Träger ist an die Beschlüsse des FÖJ-Ausschusses gebunden. Das gilt auch für bereits vorliegende Beschlüsse, die die Geschäftsordnung des Ausschusses, das Auswahlverfahren für die BewerberInnen u. ä. Grundsatzentscheidungen betreffen.

2.5. FÖJ-Ausschuss

Die Gesamtaufsicht über das FÖJ liegt beim für das FÖJ zuständigen Ministerium.

Der FÖJ-Ausschuss entscheidet über die Anerkennung und die Besetzung der Einsatzstellen. Der FÖJ-Ausschuss schreibt das FÖJ-Konzept bei Bedarf fort.

Von den Beschlüssen ausgenommen sind haushaltsrechtliche Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des für das FÖJ zuständigen Ministeriums fallen.

2.5.1 Zusammensetzung des FÖJ-Ausschusses

Je 1 Stimme haben:

- das Umwelt- und Landwirtschaftsministerium,
- eine Vertretung des für Jugend zuständigen Ministeriums,
- eine Vertretung des für Bildung zuständigen Ministeriums,
- eine Vertretung des Landesjugendringes, berufen durch das für Jugend zuständige Ministerium,
- eine Vertretung der Naturschutzverbände, berufen durch das für Umwelt zuständige Ministerium.

Einen gemeinsamen Stimmenpool von 1 Stimme haben:

- die JahrgangssprecherInnen der FÖJ-Teilnehmenden (eine/r pro Seminargruppe).

Stellvertretende Mitglieder

Jedes stimmberechtigte Mitglied meldet verbindlich namentlich eine Stellvertretung an. Die 6 FÖJ-Ausschuss-SprecherInnen stellen untereinander sicher, dass mindestens eine/r von ihnen bei Abstimmungen mit abstimmen kann.

Beratende Mitglieder sind:

- die SprecherInnen der Einsatzstellen-Beiräte,
- die FÖJ-Träger,
- eine Vertretung der Staatskanzlei, Referat für europäische Zielgruppenarbeit.

Den Vorsitz im FÖJ-Ausschuss führt der/die VertreterIn des für das FÖJ zuständigen Ministeriums, die Geschäftsführung obliegt der FÖJ-Betreuungsstelle Koppelsberg, die an den Sitzungen genauso teilzunehmen hat wie alle FÖJ-Träger.

2.5.2 Abstimmungen im FÖJ-Ausschuss

Der FÖJ-Ausschuss stimmt nach dem Konsensprinzip ab. Generell sollen bei Abstimmungen mindestens 4 Stimmen von den insgesamt 6 Stimmen anwesend sein. Wenn eine Abstimmung im Konsens nicht möglich ist, sollen sich mindestens 3 Stimmen für die Annahme (im Gegenzug für die Ablehnung) aussprechen. Bei gleicher Stimmenzahl für Annahme und für Ablehnung gilt der Antrag als abgelehnt.

2.6. Einsatzstellen-Beiräte

Die Einsatzstellen-Beiräte sind freiwillige Zusammenschlüsse aller FÖJ-Einsatzstellen aus dem Bereich jeweils eines FÖJ-Trägers. Sie begleiten das FÖJ-Projekt kritisch und konstruktiv und bringen vor allem neue Entwicklungen in Zusammenhang mit dem FÖJ mit auf den Weg. Darüber hinaus unterstützen die Beiräte die Lobbyarbeit für das FÖJ. Weitere wichtige Aufgaben sind die Klärung von Problemen in den Einsatzstellen und die Vernetzung der Einsatzstellen. Die von Einsatzstellen benannten VertreterInnen im Beirat sollen die Einsatzstellen repräsentieren; sie müssen nicht zugleich persönliche oder fachliche Betreuungspersonen sein.

2.7. FÖJ-Plätze nach § 14 c Zivildienstgesetz (= „14c-FÖJ“)

In Schleswig-Holstein ist es möglich, neben den vom Land hauptsächlich finanzierten FÖJ-Plätzen auch solche auszuweisen, die von jungen Männern nach § 14 c Zivildienstgesetz in Anspruch genommen werden können. Von den mit Landesmitteln geförderten Plätzen dürfen maximal 10 % §14c – Plätze sein.

2.8. FÖJ International

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel fördert das FÖJ Schleswig-Holstein den Austausch von Jugendlichen auf europäischer und internationaler Ebene. Bestehende gute Kontakte zu anderen Ländern sollen ausgebaut werden. Wenn möglich, werden für die Kofinanzierung vorhandene Programme und Fördermöglichkeiten genutzt. An der Weiterentwicklung dieses Programmschwerpunktes wird gearbeitet.

3. Weitergehende Regelungen

3.1. Mitbestimmung durch SprecherInnen

Das System einer Mitbestimmung durch SprecherInnen ist wesentlicher Bestandteil des Bildungskonzeptes im FÖJ Schleswig-Holstein.

Die Anzahl der SprecherInnen sowie die Aufteilung nach Funktionen oder Themen werden von den TeilnehmerInnen selbst bestimmt. Die SprecherInnen des Vorjahres unterstützen sie dabei beratend. Auf eine Berücksichtigung der ausländischen TeilnehmerInnen sollte besonders geachtet werden.

Aus jeder Seminargruppe wird einE SprecherIn in den FÖJ-Ausschuss entsandt. Sie haben einen gemeinsamen Stimmenpool von 1 Stimme (siehe Ausschuss).

FÖJ-Träger und -Einsatzstellen verpflichten sich zur Unterstützung des SprecherInnen-systems.

3.2. Austausch der FÖJ-TeilnehmerInnen bundesweit

Grundsätzlich besteht Zustimmung zum bundesweiten Austausch zwischen Einsatzstellen und innerhalb eines Bundeslandes. Bei SeminarteilnehmerInnen unterschiedlicher Träger innerhalb eines Bundeslandes und generell zwischen Bundesländern jedoch muss dieser Austausch kostenneutral für die Träger gestaltet werden. Die Abstimmung zwischen Trägern, Einsatzstellen und Teilnehmenden muss dabei gewährleistet sein. Dieser Austausch wird von den Teilnehmenden eigenverantwortlich organisiert.

3.3. Anerkennung als Praktikum

Einige Hochschulen erkennen das FÖJ als Praktikum an. Genaueres sollte bei den jeweiligen Hochschulen erfragt werden.

3.4. Spenden und Ökosponsoring

Zusätzliche Gelder für das FÖJ über Spenden, Stiftungen und Ökosponsoring dürfen sowohl von den Trägern als auch von den Einsatzstellen eingeworben werden. Eine inhaltliche Einflussnahme von Seiten der Geber auf das FÖJ ist dabei auszuschließen. Die Gelder können sowohl für die Verbesserung der Qualität als auch für eine Erhöhung der Platzzahl eingesetzt werden.

Anhang:

- **Seminarkonzeption,**
- **Bewerbungsformblatt,**
- **Antrag auf Anerkennung als FÖJ-Einsatzstelle**
- **Vertrag zwischen FÖJ-TeilnehmerIn, Einsatzstelle, Träger**
- **FÖJ-ABC**